

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) in Verbindung mit §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 2021, 222), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut in seiner Sitzung vom 13.03.2019 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle einen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr und der Landrat.

§ 5

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 EigBG und § 34 Abs. 2 Landkreisordnung BW (LKrO) genannten Angelegenheiten auch über die Änderungen des Wirtschaftsplanes, soweit dafür nicht nach dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag des Landrats oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Technik, Umwelt und Verkehr als Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für alle Angelegenheiten
- (2) Der Betriebsausschuss übernimmt, soweit sie nicht dem Kreistag oder dem Landrat übertragen sind, die gem. § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss kann auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt. Der Landrat nimmt seine originären Aufgaben, wie sie sich aus der LKrO und § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut ergeben, sowie die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr (§ 10 Abs. 3 EigBG).
- (2) Dem Landrat obliegen demnach die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs und der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses. Der Landrat ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Dabei hat er die Einheitlichkeit der Kreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 24. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1993 in der Fassung vom 18.02.2004 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den _____

gez.